



PERSONALWESEN, PERSONALABRECHNUNG

WARTUNG 2022 / 2023 VORBEREITEN

Leitfaden

[Teil 1: Arbeiten im letzten Quartal des Jahres 2022](#)

[Teil 2: Arbeiten im Abrechnungsmonat Dezember 2022](#)

[Teil 3: Arbeiten im Abrechnungsmonat Januar 2023](#)

[Gesetzliche Änderungen und Programmänderungen ab 2023](#)

[Weitere wichtige Informationen](#)

Teil 1: Arbeiten im letzten Quartal des Jahres 2022

Status	Das müssen Sie tun	Noch Fragen?
<input type="checkbox"/>	<p>Korrekturen für 2021 durchführen:</p> <p>Falls noch Korrekturen für das Vorjahr 2021 erforderlich sind, dann führen Sie diese spätestens im Abrechnungsmonat Dezember 2022 durch.</p>	<p>Handbuch: Kapitel "Korrekturen der Verdienstabrechnung", Seite 13-18</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Unternehmensnummer eintragen:</p> <p>Wurde Ihnen von Ihrer Berufsgenossenschaft schon die Unternehmensnummer mitgeteilt?</p> <p>Diese wird als eindeutiges Ordnungskennzeichen eines Unternehmens benötigt. Geben Sie die Ihnen mitgeteilte Unternehmensnummer deshalb in den Betriebs- und Steuerdaten der Firma / Betriebsstätte für Gültigkeitszeiträume ab 11.2022 im Feld Unternehmensnummer an.</p> <p>Beachten Sie: Ohne die Unternehmensnummer können ab 2023 DEÜV-Meldungen und Meldungen zur Unfallversicherung (z.B.Lohnnachweis) nicht mehr erfolgreich versendet werden.</p>	
<input type="checkbox"/>	<p>Umstellung von Original HS Vordrucke auf Blankopapier:</p> <p>Wir möchten Sie an dieser Stelle darauf aufmerksam machen, dass HS beschlossen hat, das Vordruck-Angebot zum 31.12.2022 einzustellen. Das heißt: Sie müssen spätestens bis Ende diesen Jahres auf einen Druck auf Blankopapier umstellen.</p> <p>Mit den derzeit zur Verfügung gestellten Programmständen können Sie Lohnsteuerbescheinigungen, DEÜV-Meldebescheinigungen und Verdienstabrechnungen auf Blankopapier (Einzelblatt) ausgeben.</p> <p>Falls Sie noch alte Vordrucke haben, können Sie diese Restbestände voraussichtlich noch in 2023 aufbrauchen. Dies setzt voraus, dass sich an den offiziellen Vordrucken nichts mehr ändert. Beachten Sie weiterhin, dass auf den Vordrucken für die Lohnsteuerbescheinigung das Jahr (2022) ausgegeben wird.</p>	<p>Aktuelle Informationen finden Sie auf der HS Website: Original HS Vordrucke (https://www.hamburger-software.de/service-support/vordrucke)</p>

Teil 2: Arbeiten im Abrechnungsmonat Dezember 2022

Status	Das müssen Sie tun	Noch Fragen?
<input type="checkbox"/>	<p>Betrieblicher Lohnsteuerjahresausgleich:</p> <p>Die Anwendung führt den betrieblichen Lohnsteuerjahresausgleich automatisch während der Dezemberabrechnung durch. Liegen für Mitarbeiter gesetzliche Ausschlussgründe vor, berücksichtigt dies die Lohnanwendung und führt dann für die betreffenden Personen den Lohnsteuerjahresausgleich nicht durch.</p>	<p>Online-Hilfe: Indexeintrag "Betrieblicher Lohnsteuerjahresausgleich"</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Monat Dezember wie gewohnt abrechnen</p>	
<input type="checkbox"/>	<p>Lohnsteuerbescheinigungen später versenden</p> <p>HS empfiehlt grundsätzlich, die Lohnsteuerbescheinigungen für 2022 im Januar nach der Installation des neuen Standes zum Jahreswechsel zu versenden.</p>	
<input type="checkbox"/>	<p>Monatswechsel von Dezember auf Januar</p> <p>Mit dem Monatswechsel wird automatisch der Jahresabschluss durchgeführt. Danach wird als Abrechnungsmonat der Januar 2023 angezeigt. HINWEIS: Geänderte Steuerfreibeträge erhalten Sie über den (monatlichen) Abruf der ELStAM-Werte.</p>	<p>Handbuch: Kapitel "Die Lohnabrechnung abschließen", Seite 17-1, insbesondere der Abschnitt "Nie war er so einfach - der Jahreswechsel" auf Seite 17-3</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Jahresauswertungen für 2022 drucken</p> <p>Sie können diese Auswertungen auch nach der Installation der neuen Version erstellen. Berücksichtigen Sie dabei, dass eine Erstellung erst dann sinnvoll ist, wenn keine Korrekturen für 2022 mehr zu erwarten sind. TIPP: Das Lohnkonto kann über die Schaltfläche Weitere Funktionen, Befehl Export auch als PDF-Datei erstellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Jahreslohnjournal Auswertungen / Gesetzliche Auswertungen / Lohnjournal <input type="checkbox"/> ggf. Jahresmeldung zur Zusatzversorgungskasse Auswertungen / Gesetzliche Auswertungen / Umlage Zusatzversorgungskasse <input type="checkbox"/> Liste zur Berechnung der Ausgleichsabgabe Auswertungen / Zusätzliche Auswertungen / Ausgleichsabgabenberechnung <input type="checkbox"/> Lohnkonto Auswertungen / Lohnkonto 	<p>Handbuch: Kapitel "Auswertungen", Seite 15-1 und Kapitel "Elektronische Meldungen", Seite 16-1.</p>

Teil 3: Arbeiten im Abrechnungsmonat Januar 2023

Der Arbeitsablauf im Januar ist davon abhängig, ob Sie für die Erstellung der Verdienstabrechnungen schon den **neuen Stand zum Jahreswechsel** nutzen können. Grundsätzlich empfiehlt Ihnen HS – sofern es für Sie möglich ist – entsprechend 'dem Normalfall' zu verfahren (siehe unten). Dies erleichtert Ihnen die Arbeit wesentlich!

Es werden zwei Fälle unterschieden:

- 1. **Der Normalfall: Januar mit neuem Stand zum Jahreswechsel abrechnen**
- 2. **Der Ausnahmefall: Januar mit der alten Version abrechnen / Korrektur mit neuem Programmstand durchführen**

Prüfen Sie, welcher Fall zutrifft und gehen Sie entsprechend der jeweiligen Ablaufbeschreibung vor.

1. Der Normalfall: Januar mit neuem Stand zum Jahreswechsel abrechnen

Zur Januarabrechnung liegt Ihnen die neue Version vor: Sie installieren diese und rechnen dann den Januar ab.

Status	Das müssen Sie tun	Noch Fragen?
<input type="checkbox"/>	Neuen Stand zum Jahreswechsel installieren Lesen Sie das Dokument "Nachbereitungen", das mit der neuen Version zum Jahreswechsel ausgeliefert wird. Dies informiert Sie darüber, was nach der Installation getan werden muss.	Nach der Installation: Menü ? / Wichtiges zur aktuellen Version / Nachbereitungen
<input type="checkbox"/>	Beitragsätze der Krankenkassen / Lohnfortzahlungsversicherungen aktualisieren Die Zusatzbeiträge und die Umlagesätze der Krankenkassen können über den Import der SV-Stammdatendatei per Internet aktualisiert werden. Die Umlagesätze der Lohnfortzahlungsversicherungen müssen Sie manuell pflegen.	Handbuch: Kapitel "Import der SV-Stammdatendatei", Seite 27-12
<input type="checkbox"/>	Gibt es Änderungen bei Berufsgenossenschaften oder Zusatzversorgungskassen? Die Stammdaten der Berufsgenossenschaften können über den Import der SV-Stammdatendatei per Internet aktualisiert werden. Änderungen bei Zusatzversorgungskassen müssen Sie manuell anpassen.	Handbuch: Kapitel "Abrechnung von Beiträgen an Zusatzversorgungskassen (nur Personalwesen)", Seite 11-22
<input type="checkbox"/>	Ggf. Personaldaten anpassen Achten Sie insbesondere auf: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Personal / SV-Angaben <input type="checkbox"/> Personal / Feste Bezüge 	
<input type="checkbox"/>	Aktuelle Abrechnungsdaten erfassen Erfassen Sie wie gewohnt die Abrechnungsdaten für den Januar 2023.	

Status	Das müssen Sie tun	Noch Fragen?
<input type="checkbox"/>	<p>Beitragsnachweise, Verdienstabrechnungen, Zahlungen, Auswertungen (auch Lohnsteuerbescheinigungen) und Meldungen erstellen</p> <p>Importieren Sie vor dem Erstellen der Beitragsnachweise und der Verdienstabrechnungen die SV-Stammdatendatei.</p> <p>Wir empfehlen Ihnen, nach dem Erstellen der Verdienstabrechnungen das MeldeCenter aufzurufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hier erstellen / versenden Sie Lohnsteuerbescheinigungen (Frist der Übermittlung: 28.02.) und Lohnsteuer-Anmeldungen. – Sie erstellen / versenden u.a. die Jahresmeldungen zur Sozialversicherung. HINWEIS: Frist der Übermittlung: 15.02. – Sie erstellen / versenden u.a. ggf. den elektronischen Lohnnachweis. HINWEIS: Frist der Übermittlung: 16.02. – Ansonsten gehen Sie wie gewohnt vor. 	
<input type="checkbox"/>	<p>Vergessen Sie nicht, mit der AO-Schnittstelle zu archivieren!</p> <p>HS empfiehlt, Daten für das Jahr 2021 und 2022 zu archivieren. Daten für das Jahr 2021 sind nicht mehr änderbar und sind daher unbedingt zu archivieren.</p> <p>Daten für das Jahr 2022 könnten durch Korrekturen noch geändert werden. Gesetzliche Vorschriften und Sicherheitsgründe sprechen aber dafür, auch diese Daten zu archivieren. Nach einer möglichen Korrektur müssen diese Daten dann nochmals archiviert werden. Die Anwendung setzt für die Archivierung keine Frist.</p>	<p>Handbuch: Kapitel "AO-Schnittstelle: Archivierung von Steuer- und SV-Daten", Seite 24-1</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Vergessen Sie nicht, eine Datenbereinigung durchzuführen</p> <p>Aufgrund der DSGVO sollten Sie Folgendes tun:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lohnanwendung: Unter Datei / Datenbereinigung löschen Sie nicht mehr verwendete Stammdaten. Beachten Sie: Sie sollten nur Daten löschen, die Sie bereits mit der AO-Schnittstelle archiviert haben. – Dienstprogramm Elektronische Meldungen: In der Ablaufsteuerung klicken Sie auf die Schaltfläche Historie und löschen dort alle Protokolle, die älter als 2 Jahre sind. Hierfür gibt es eine entsprechende Schaltfläche über der oberen Liste. 	<p>Handbuch: Kapitel "Datenbereinigung", Seite 3-49</p>

2. Der Ausnahmefall: Januar mit der alten Version abrechnen / Korrektur mit neuem Programmstand durchführen

Sie führen die Januarabrechnung **vor dem Erhalt der neuen Version** durch: Daher rechnen Sie den Januar mit der alten Version ab, installieren den neuen Stand und führen hiermit eine Korrekturabrechnung durch.

Status	Das müssen Sie tun	Noch Fragen?
<input type="checkbox"/>	<p>SV-Beitragsangaben für 2023 / Beitragssätze der Krankenkassen und der Lohnfortzahlungsversicherungen aktualisieren</p> <p>Die SV-Beitragsangaben für 2023 sowie die neuen Beitrags- und Umlagesätze der Krankenkassen können über den Import der SV-Stammdatendatei per Internet aktualisiert werden. Die Umlagesätze der Lohnfortzahlungsversicherungen müssen Sie manuell pflegen.</p>	<p>HS Website / Kundenbereich: Merkblatt "Rechengrößen für 2023" (Dok.-Nr. 13224)</p> <p>Handbuch: Kapitel "Import der SV-Stammdatendatei", Seite 27-13</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Gibt es Änderungen bei Berufsgenossenschaften oder Zusatzversorgungskassen?</p> <p>Die Stammdaten der Berufsgenossenschaften können über den Import der SV-Stammdatendatei per Internet aktualisiert werden. Änderungen bei Zusatzversorgungskassen müssen Sie manuell anpassen.</p>	<p>Handbuch: Kapitel "Abrechnung von Beiträgen an Zusatzversorgungskassen (nur Personalwesen)", Seite 11-21</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Ggf. Personaldaten anpassen</p> <p>Achten Sie insbesondere auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Personal / SV-Angaben <input type="checkbox"/> Personal / Feste Bezüge 	
<input type="checkbox"/>	<p>Aktuelle Abrechnungsdaten erfassen</p> <p>Erfassen Sie die Abrechnungsdaten für den Januar 2023.</p>	
<input type="checkbox"/>	<p>Verdienstabrechnungen und Zahlungen erstellen</p> <p>Gehen Sie wie gewohnt vor.</p>	
<input type="checkbox"/>	<p>Neue Version installieren</p> <p>Lesen Sie ggf. das Dokument "Nachbereitungen", das mit der neuen Version zum Jahreswechsel ausgeliefert wird. Dies informiert Sie darüber, was nach der Installation getan werden muss.</p>	<p>Nach der Installation: Menü ? / Wichtiges zur aktuellen Version / Nachbereitungen</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Beitragsnachweise und Verdienstabrechnungen mit neuer Version erstellen</p> <p>Sie sollten die aktuelle SV-Stammdatendatei kurz vor der Erstellung der Beitragsnachweise und der Verdienstabrechnungen importieren. Grund: Die Zusatzbeiträge der Krankenkassen sind ggf. noch nicht vollständig in der neuen Anwendung enthalten.</p> <p>Danach gehen Sie wie gewohnt vor.</p>	<p>Handbuch: Kapitel "Beitragsnachweise / Beitragserhebungen", Seite 16-53" und Kapitel "Korrekturen der Verdienstabrechnung", Seite 13-18"</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Zahlungen erstellen</p> <p>Sie müssen für alle Mitarbeiter erneut die Zahlungen erstellen! (ggf. Nachzahlungen an Mitarbeiter)</p>	

<input type="checkbox"/>	<p>Meldungen und Auswertungen erstellen</p> <p>Wir empfehlen Ihnen, nach dem Erstellen der Verdienstabrechnungen das MeldeCenter aufzurufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hier erstellen / versenden Sie Lohnsteuerbescheinigungen (Frist der Übermittlung: 28.02.) und Lohnsteuer-Anmeldungen. – Sie erstellen / versenden u.a. die Jahresmeldungen zur Sozialversicherung. HINWEIS: Frist der Übermittlung: 15.02. – Sie erstellen / versenden ggf. den elektronischen Lohnnachweis. HINWEIS: Frist der Übermittlung: 16.02. – Ansonsten gehen Sie wie gewohnt vor. 	
<input type="checkbox"/>	<p>Vergessen Sie nicht, mit der AO-Schnittstelle zu archivieren!</p> <p>HS empfiehlt, Daten für das Jahr 2021 und 2022 zu archivieren. Daten für das Jahr 2021 sind nicht mehr änderbar und sind daher unbedingt zu archivieren. Daten für das Jahr 2022 könnten durch Korrekturen noch geändert werden. Gesetzliche Vorschriften und Sicherheitsgründe sprechen aber dafür, auch diese Daten zu archivieren. Nach einer möglichen Korrektur müssen diese Daten dann nochmals archiviert werden. Die Anwendung setzt für die Archivierung keine Frist.</p>	<p>Handbuch: Kapitel "AO-Schnittstelle: Archivierung von Steuer- und SV-Daten", Seite 24-1</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Vergessen Sie nicht, eine Datenbereinigung durchzuführen</p> <p>Aufgrund der DSGVO sollten Sie Folgendes tun:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lohnanwendung: Unter Datei / Datenbereinigung löschen Sie nicht mehr verwendete Stammdaten. Beachten Sie: Sie sollten nur Daten löschen, die Sie bereits mit der AO-Schnittstelle archiviert haben. – Dienstprogramm Elektronische Meldungen: In der Ablaufsteuerung klicken Sie auf die Schaltfläche Historie und löschen dort alle Protokolle, die älter als 2 Jahre sind. Hierfür gibt es eine entsprechende Schaltfläche über der oberen Liste. 	<p>Handbuch: Kapitel "Datenbereinigung", Seite 3-49</p>

Gesetzliche Änderungen und Programmänderungen ab 2023

Folgende gesetzlichen Änderungen bzw. Programmänderungen sind zu berücksichtigen:

Änderung	Ist eine Anpassung bei den Arbeiten zur Lohnabrechnung erforderlich?	Zeitpunkt der Anpassung	Weitere Informationen	Status
Anhebung der oberen Entgeltgrenze des Übergangsbereiches von 1600,00 auf 2000,00 Euro	Das Bundeskabinett hat am 05.10.2022 die Erweiterung des Übergangsbereiches beschlossen. Die obere Entgeltgrenze soll ab dem 01.01.2023 auf monatlich 2.000 Euro angehoben werden. Daher müssen Sie Mitarbeiter bestimmter Personengruppen mit einem regelmäßigen Entgelt von 1600,01 bis 2000,00 Euro umschlüsseln: Unter Personal - SV-Daten ist auf der Registerkarte Personengruppe im Feld Übergangsbereich der Eintrag 'Übergangsbereich' anzugeben.	01.01.2023		<input type="checkbox"/>
Ordnungsmerkmal für die Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung	Die Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen muss ab dem Veranlagungszeitraum 2023 (Lohnsteuerbescheinigungen für das Jahr 2023) zwingend mit der Identifikationsnummer des Arbeitnehmers als Ordnungsmerkmal durchgeführt werden. Das heißt: Sie sollten bis 2023 für jeden unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtigen Mitarbeiter in der Lohnanwendung unter Personal - Persönliche Daten eine Identifikationsnummer erfasst haben. Falls dem Mitarbeiter die (eigene) Identifikationsnummer nicht (mehr) bekannt ist, kann er eine (erneute) Zusendung unter www.bzst.de beantragen. Nicht meldepflichtige Arbeitnehmer, denen bislang keine Identifikationsnummer vom BZSt zugeteilt wurde, können diese über den „Antrag auf Vergabe einer steuerlichen Identifikationsnummer für nichtmeldepflichtige Personen durch das Finanzamt“ (www.formulare-bfinv.de -> Formularcenter -> Steuerformulare -> Lohnsteuer (Arbeitnehmer)) beim Betriebsstättenfinanzamt beantragen.	2023		<input type="checkbox"/>
Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag steigt, Einkommensteuertarif wird angepasst	Laut dem Entwurf des 'Inflationsausgleichsgesetzes (InflAusG)' soll der Grundfreibetrag zum 01.01.2023 auf 10.632 Euro angehoben werden und die Tarifeckwerte des Steuertarif nach rechts verschoben werden. Rückwirkend zum 01.01.2022 und nochmals zum 01.01.2023 soll jeweils eine Erhöhung des Kinderfreibetrages erfolgen. Diese Änderungen werden voraussichtlich im Programmablaufplan des Jahreswechsel-Programmstandes enthalten sein. Sie brauchen nichts weiter zu tun.	2022 / 2023		<input type="checkbox"/>

Änderung	Ist eine Anpassung bei den Arbeiten zur Lohnabrechnung erforderlich?	Zeitpunkt der Anpassung	Weitere Informationen	Status
Erhöhung des Beitragssatzes AV und des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes KV	Ab 2023 wird der Beitragssatz zur AV voraussichtlich auf 2,6 % erhöht; der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung dürfte auf 1,6 % steigen (GKV-Stabilisierungsgesetz). Die Jahreswechselversion wird die geänderten Beitragssätze enthalten. Sie brauchen nichts weiter zu tun.	01.01.2023		<input type="checkbox"/>
Inflationsausgleichsprämie	Die Inflationsausgleichsprämie ist Teil des dritten Entlastungspakets vom 03.09.2022. Zusätzliche Zahlungen (zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn) der Arbeitgeber an ihre Beschäftigten von bis zu 3.000 Euro (auch mehrere Teilbeträge in dieser Gesamthöhe) sind von Steuer und Sozialversicherungsabgaben befreit . Diese Regelung gilt vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024. Voraussichtlich wird Ihnen in der nächsten Version 3.40 01/00 , die Ende November freigegeben werden soll, eine Lohnart zur Abrechnung der Inflationsausgleichsprämie zur Verfügung gestellt.	2022 / 2023		<input type="checkbox"/>
Kurzarbeitergeld	Die Bundesregierung hat die Zugangserleichterungen für das Kurzarbeitergeld bis zum 31.12.2022 verlängert. Somit müssen weiterhin nur mindestens zehn Prozent der Beschäftigten eines Betriebes von einem Arbeitsausfall betroffen sein statt regulär ein Drittel. Außerdem müssen Beschäftigte vor der Gewährung von Kurzarbeitergeld keine Minusstunden aufbauen.	2022		<input type="checkbox"/>
eAU	Ab dem 01.01.2023 entfällt die bisher im Entgeltfortzahlungsgesetz vorgesehene Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Vorlage der AU-Bescheinigung beim Arbeitgeber. Somit erhalten alle Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen Ihrer Arbeitnehmer in vielen Fällen nur noch elektronisch. Diese müssen Sie von den Krankenkassen abrufen. Die hierfür erforderliche Funktionalität wird im Programmstand zum Jahreswechsel enthalten sein - sofern Sie das Erweiterungsmodul Elektronisches Bescheinigungswesen erworben haben, so dass Sie im neuen Jahr mit dem Abruf der eAU starten können.	01.01.2023		<input type="checkbox"/>

Änderung	Ist eine Anpassung bei den Arbeiten zur Lohnabrechnung erforderlich?	Zeitpunkt der Anpassung	Weitere Informationen	Status
Elektronische Entgeltunterlagen	Das 'Siebte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch' und andere Gesetze vom 12. Juni 2020 sehen vor, dass Arbeitgeber rückwirkend ab 01.01.2022 begleitende Unterlagen zur Entgeltabrechnung in elektronischer Form zu führen haben. Aufgrund des späten Inkrafttretens der Gemeinsamen Grundsätze haben die Betriebsprüferdienste der Rentenversicherung jedoch beschlossen, für das gesamte Jahr 2022 Verstöße gegen die Verpflichtung zur elektronischen Führung von Entgeltunterlagen nicht zu beanstanden. Ab 01.01.2023 wird es jedoch ernst mit der Verpflichtung! Mit HS Digitale Personalakte können Sie die relevanten Entgeltunterlagen gesetzeskonform aufbewahren und per Suchfunktion schnell finden. Lesen Sie hierzu auch unseren Blog-Beitrag ' Entgeltunterlagen elektronisch führen: Neue Pflichten für Arbeitgeber '. 	2022 / 2023		<input type="checkbox"/>
euBP (elektronisch unterstützte Betriebsprüfung)	Ab dem 01.01.2023 sind die Daten, welche ab 2023 mit Entgeltabrechnungsprogrammen erzeugt werden, für die Betriebsprüfung elektronisch aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm zu übermitteln. Als Arbeitgeber können Sie beantragen, dass Sie die Entgeltabrechnungsdaten für Zeiträume bis zum 31.12. 2026 nicht elektronisch übermitteln müssen. Der Antrag ist formlos und unter Angabe der Betriebsnummer an den Rentenversicherungsträger zu senden, der für die Betriebsprüfung zuständig ist.	2023	Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung	<input type="checkbox"/>

Änderung	Ist eine Anpassung bei den Arbeiten zur Lohnabrechnung erforderlich?	Zeitpunkt der Anpassung	Weitere Informationen	Status
Bescheinigungsverfahren BA-BEA	<p>Ab dem 01.01.2023 müssen Arbeitgeber folgende Bescheinigungen elektronisch an die Agentur für Arbeit übermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitbescheinigung gemäß § 312 SGB III – Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts (EU-Arbeitsbescheinigung) nach § 312a SGB III – Nebeneinkommensbescheinigung nach § 313 SGB III <p>Da die Behörden für dieses Verfahren (BA-BEA) in 2023 noch größere technische und inhaltliche Änderungen beschließen werden und diese Bescheinigungen von Ihnen eher selten erstellt werden müssen, wird HS das (elektronische) Verfahren voraussichtlich erst ab 01.2024 anbieten. Für die Zwischenzeit empfehlen wir, die Bescheinigungen mit der Lohnanwendung zu erstellen, diese auszudrucken, die Werte des Ausdrucks in 'sv.net' einzugeben und hierüber die Bescheinigung elektronisch zu versenden.</p>	01.01.2023		<input type="checkbox"/>
Änderung der SV-Beitragsangaben	<p>Nur, wenn Sie den Januar 2023 nicht mit der neuen Version, sondern mit der alten Version abrechnen.</p> <p>Unser TIPP: Importieren Sie die aktuelle SV-Stammdatendatei. Diese enthält die neuen Werte.</p> <p>HINWEIS: In der neuen Version sind die SV-Beitragsangaben für 2023 bereits enthalten.</p>	Gegebenenfalls vor der Januarabrechnung (siehe Tabelle '2. Der Ausnahmefall. ..' Zeile 'SV-Beitragsangaben für 2023 ...').	HS Website / Kundenbereich: Merkblatt "Rechengrößen für 2023" (Dok-Nr. 13224).	<input type="checkbox"/>

Weitere wichtige Informationen

Auslieferung der neuen Jahreswechsellversion als Online-Version

Die neue Jahreswechsellversion (3.40 02/00) der HS Programme zur Personalwirtschaft wird als Online-Version auf der HS Website ausgeliefert. Herunterladen können Sie die neue Jahreswechsellversion (3.40 02/00) auf der HS Website unter **Kundenbereich / Programm-Aktualisierung** (www.hamburger-software.de/service-support/kundenbereich/programm-aktualisierung). Dort gibt es folgende Schaltfläche:

- **Zur Online-Versionswartung:** Hier finden Sie die jeweils aktuelle Version Ihrer Anwendung und somit auch die neue Jahreswechsellversion (3.40 02/00). Sobald die Freigabe der neuen Version erfolgt, erhalten Sie eine E-Mail mit einem Link auf die Website.

HINWEIS: Dieser Downloadbereich kann **nicht** aus der HS Anwendung über ? / **Programm-Aktualisierung** aufgerufen werden.

WICHTIG: Für den Zugang zur **Programm-Aktualisierung** benötigen Sie sowohl Ihre **HS Kundennummer** als auch Ihr **Kenntwort**. Wenn Sie Ihre Zugangsdaten vergessen haben, können Sie diese über folgendes Formular anfordern:

<https://www.hamburger-software.de/Kontakt/Formular/Kennwortanforderung>

Eine ausführliche Beschreibung des Vorgehens beim Download von Versionen und Programmständen lesen Sie in dem folgenden Dokument im **Kundenbereich der HS Website:** [Neue Version bzw. neuen Programmstand herunterladen und installieren?](#), Dok.-Nr. 13795.

Nicht mehr unterstützte Betriebssysteme: Windows 7, Windows Server 2008 R2, Windows 8.1 und alle 32-Bit_Systeme

Microsoft hat den Support für die Betriebssysteme **Windows 7** und **Windows Server 2008 R2** bereits seit einiger Zeit eingestellt und wird ihn für **Windows 8.1** am **10.01.2023** endgültig einstellen. Daher möchten wir Sie rechtzeitig darauf hinweisen, dass die **Version 3.50 der Lohnanwendung** (die **Ende 2023** freigegeben wird) und die **2023er Version des Dienstprogramms Elektronische Meldungen** auf diesen Betriebssystemen nicht mehr installiert werden können! Des Weiteren werden diese neuen Versionen (Lohnanwendung und Dienstprogramm Elektronische Meldungen) auch ein 64-Bit-Betriebssystem voraussetzen.

Das ist zu tun: Wenn Sie Windows 7, Windows Server 2008 R2, Windows 8.1 oder ein 32-Bit_System auf einem Rechner einsetzen, sollten Sie zeitnah auf ein aktuelles Betriebssystem mit 64 Bit wechseln. Haben Sie Fragen zu einem erforderlichen Rechnerwechsel? Dann lesen Sie folgendes Dokument im **Kundenbereich der HS Website:** [Dok.-Nr. 15433](#). Oder wenden Sie sich an den Technischen Support (tes@hamburger-software.de).